

NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V. (NVK) **Gebührenordnung nach § 8 der Satzung der NVK** (Stand 01.01.2018)

Es gilt folgende Gebührenregelung:

- **Für Anwartschaften betragen die Verwaltungsgebühren**

je Versorgungsberechtigten 24,00 EUR jährlich

- **Für Auszahlungen**

für Rentenzahlungen **5,00 EUR** pro Auszahlung

für Rentenzahlungen, die nicht § 19 EStG unterliegen 2,50 EUR pro Auszahlung

für einmalige Zahlungen gemäß § 19 EStG von

- Alterskapital

- Hinterbliebenenkapital

- Abfindungen

1 % des Zahlungsbetrags,
mind. **10,00 EUR**,
max. **60,00 EUR**.

für einmalige, nicht § 19 EStG unterliegende Zahlungen von

- Alterskapital

- Hinterbliebenenkapital

- Abfindungen

0,5 % des Zahlungsbetrags,
mind. 5,00 EUR,
max. 30,00 EUR.

Bei Auszahlungen ins Ausland gehen alle evtl. zusätzlich anfallenden Kosten zu Lasten des Leistungsempfängers.

- **Bei Übernahme von Versorgungsverpflichtungen von anderen Versorgungsträgern**

Einrichtung einer Standardversorgung

je Versorgungsberechtigten
250,00 EUR einmalig

Sonstiges

- Zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Mahn- und Rückläufergebühren, Verzugszinsen etc.) gehen zu Lasten des betreffenden Trägerunternehmens.

- Vor jeder Auszahlung werden alle eventuell noch ausstehenden Forderungen (z. B. Mahn- und Rückläufergebühren, Verzugszinsen etc.) der Kasse an das betreffende Trägerunternehmen vom Zahlungsbetrag abgezogen.

- Die Gebühren werden je Trägerunternehmen berechnet. Gebühren für Auszahlungen werden vom Zahlungsbetrag in Abzug gebracht. Bestehen für einen Versorgungsberechtigten Zusagen in mehreren Trägerunternehmen, werden die Gebühren je Trägerunternehmen fällig.